



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

26 K 1019/08.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klägers,

Prozessbevoilmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter des Referates 431, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 5259152-163,

Beklagte,

w e g e n Asylrecht (Türkei)

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Chumchal
als Berichterstatter
der 26. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
ohne mündliche Verhandlung
am 25. Februar 2008

für **R e c h t** erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. Januar 2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

**Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte darf die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 400,00 Euro abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.**

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger.
Am 20. Februar 1992 beantragte er die Anerkennung als Asylberechtigter.

Nach Anhörung am 19. Oktober 1993 lehnte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 31. Januar 1994 den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen und drohte die Abschiebung in die Türkei an. Auf die hiergegen am 08. März 1994 erhobene Klage stellte das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 21. August 1997 - 9 K 2801/94.A - das Verfahren ein, soweit der Kläger die Klage auf Anerkennung als Asylberechtigter zurückgenommen hatte, verpflichtete die Beklagte jedoch zu der Feststellung, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG vorliegen. Mit Bescheid vom 10. Oktober 1997 traf das Bundesamt sodann die Feststellungen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG hinsichtlich des Herkunftsstaates vorliegen. - In den Entscheidungsgründen des vg. Urteils heißt es u.a., der Kläger habe glaubhaft machen können, in seinem Heimatland politisch motivierter Verfolgung ausgesetzt gewesen und wiederholt unter dem Vorwurf, die PKK-Guerilla unterstützt zu haben, festgenommen und dabei einer menschenrechtswidrigen Behandlung unterzogen worden zu sein. Als im Zusammenhang mit der PKK bereits in Verdacht geratener Kurde sei er vorbelastet und habe daher im Falle einer Rückkehr ggf. eine Festnahme und ein längeres Festhalten mit dem Risiko der körperlichen Misshandlung zu befürchten.

Mit am 20. November 2007 zugestelltem Schreiben vom 19. November 2007 hörte das Bundesamt den Kläger zu dem beabsichtigten Widerruf der mit Bescheid vom 10. Oktober 1997 getroffenen Feststellungen an.

Mit Bescheid vom 21. Januar 2008 widerrief sodann das Bundesamt die mit Bescheid vom 10. Oktober 1997 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde auf die in den letzten Jahren eingetretene Änderung der Verhältnisse in der Türkei verwiesen.

Der Kläger hat am 07. Februar 2008 die vorliegende Klage erhoben.

Der Kläger hat schriftsätzlich sinngemäß beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. Januar 2008 aufzuheben.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Verfahrensbeteiligten haben übereinstimmend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet und ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden als Berichterstatter erklärt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Verfahrensbeteiligten und des Sachverhaltes im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. Januar 2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Nach der gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 2. Hs. AsylVfG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt dieser Entscheidung sind die durch § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG vorgegebenen Voraussetzungen für einen Widerruf der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht gegeben. Der Kläger hat die Türkei nach den Feststellungen in dem dem bestandskräftigen Bescheid des Bundesamtes vom 10. Oktober 1997 zugrun-

deliegenden Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 21. August 1997 wegen erlittenen und als politische Verfolgung anzusehenden staatlichen Maßnahmen verlassen und hat diese danach auch im Falle einer Rückkehr in die Türkei erneut zu befürchten mit der Folge, dass ihm eine Rückkehr in die Türkei nicht zuzumuten ist. Diese Voraussetzungen liegen weiterhin vor. Denn der Kläger kann im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sein. Die erforderliche hinreichende Verfolgungssicherheit folgt insbesondere nicht aus den in dem angegriffenen Bescheid angeführten zahlreichen in der Türkei in den letzten Jahren durchgeführten Reformen und die dadurch sicherlich gegebene deutliche Verbesserung der allgemeinen Menschenrechtssituation. Denn die türkische Reformpolitik hat bislang nicht dazu geführt, dass asylrelevante staatliche Übergriffe in der Türkei nicht mehr vorkommen. Selbst nach dem neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25. Oktober 2007 hat der Mentalitätswandel in der Türkei noch nicht alle Teile der Polizei, Verwaltung und Justiz vollständig erfasst und ist es noch nicht gelungen, Folter und Misshandlungen vollständig zu unterbinden, wobei eine der Hauptursachen für deren Fortbestehen in der nicht ausreichend effizienten Strafverfolgung liegt.

Vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25. Oktober 2007, S. 28-31.

Auch hat zum Beispiel das Schweizerische Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement/Bundesamt für Migration unter dem 24. April 2006 in seinem „Kurzbericht Dienstreise Türkei“ festgestellt, dass die Umsetzung der neuen Gesetze in der Türkei sich oft problematisch gestaltet und Justiz und Militär sowie gewisse als „Staat im Staat“ bezeichnete Kreise sich noch immer weitgehend dem Einfluss von Parlament und Regierung entziehen. Auch sind danach seit Ende des Jahres 2005 Fälle von Menschenrechtsverletzungen - wenn auch mit subtileren Methoden begangen - wieder angestiegen.

Deshalb sind auch gegenwärtig vorverfolgt ausgereiste Flüchtlinge vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher.

Vgl. auch ÖVG NRW, Urteil vom 19. April 2005 - 8 A 273/04.A -, S. 21 ff..

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG, die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel, geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Antragsschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Chumchal